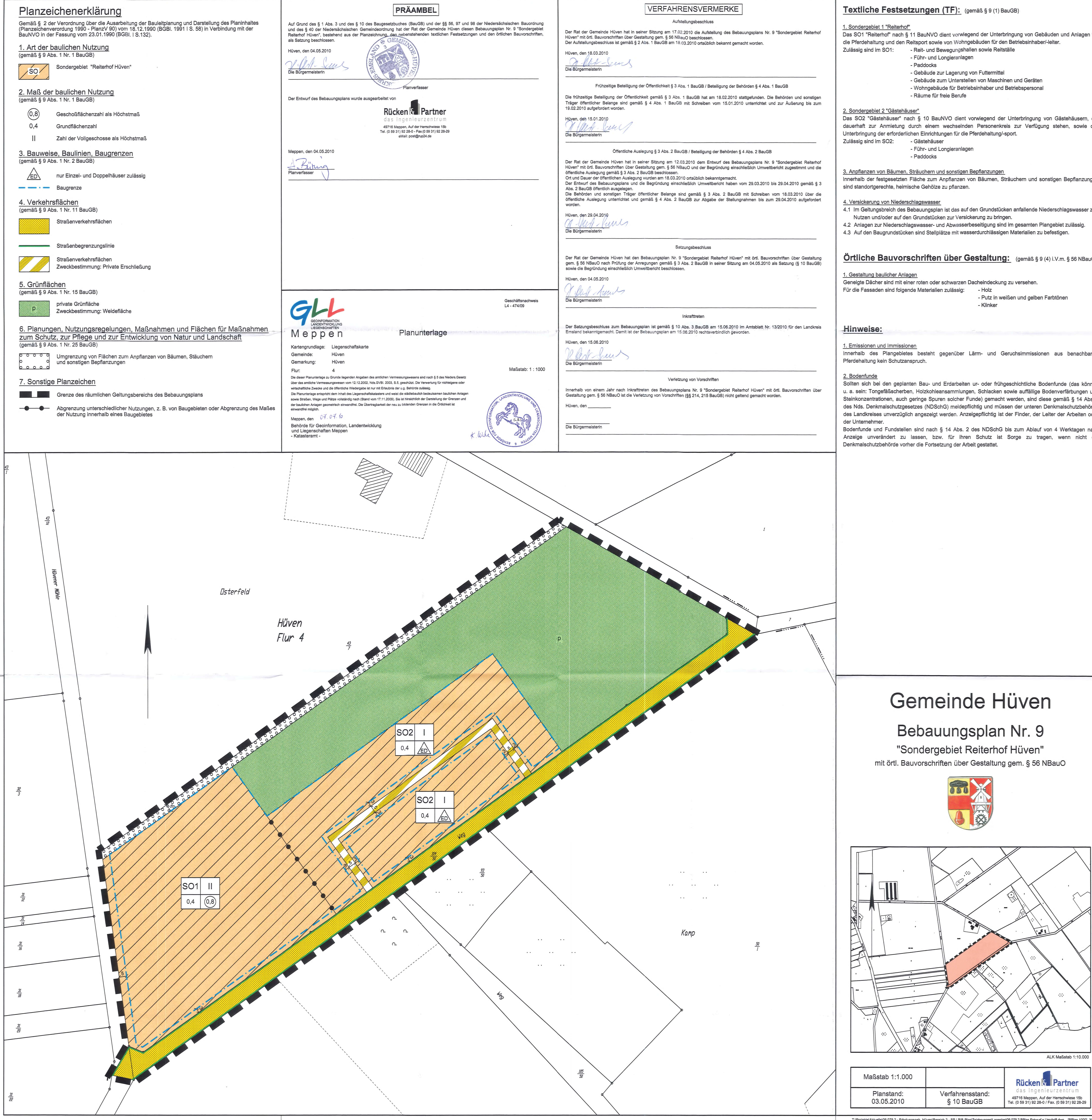
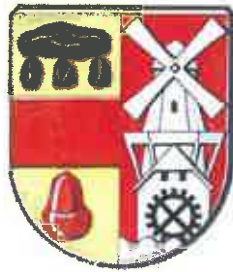




Gemeinde Hüven



Begründung zum Bebauungsplan "Reiterhof Hüven" -Satzung-

Bearbeitung:


Rücken & Partner
das Ingenieurzentrum

Auf der Herrschwiese 15 b
49716 Meppen
Tel.: (0 59 31) 92 28-0
Fax: (0 59 31) 92 28-29
Mail: post@rup24.de

Inhalt

1. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	4
2. ERFORDERNIS UND ZIELE DER PLANUNG	4
3. GEGENWÄRTIGES PLANUNGSRECHT	5
3.1. Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland	5
3.2. Flächennutzungsplan.....	5
3.3. Bebauungspläne.....	5
4. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES/ DERZEITIGE NUTZUNGEN	6
5. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	6
5.1 Konzeption.....	6
5.2 Art der baulichen Nutzung	6
5.3 Maß der baulichen Nutzung.....	7
5.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	7
5.5 Grünflächen/ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen.....	7
Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)	7
5.6 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 56 NBauO).....	7
6. ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	8
6.1 Verkehrserschließung	8
6.2 Schmutzwasser.....	8
6.3 Oberflächenwasser	8
6.4. Trink- und Brauchwasserversorgung	8
6.5. Telekommunikation.....	8
6.6. Energieversorgung.....	9
6.7. Sonstige Erschließung	9
7. UMWELTBERICHT	9
7.1. Einleitung	9
7.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Plans	9
7.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	10
7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
7.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umwelt- merkmale	11
7.2.1.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	12
7.2.1.2 Schutzgut Mensch.....	16
7.2.1.3 Schutzgut Boden.....	17
7.2.1.4 Schutzgut Wasser	18
7.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft	20
7.2.1.6 Schutzgut Landschaft.....	22
7.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	23
7.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	23
7.2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	24
7.2.1.10 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	25
7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	25
erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	25
7.4 Zusätzliche Angaben	27

7.4.1	Darstellung der geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge	27
7.4.2	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	27
7.4.3	Hinweis zur Durchführung der Umweltüberwachung	28
7.5	Zusammenfassung	28
8.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE.....	28
8.1	Archäologische Fundstellen/ Bodendenkmale.....	28
8.2	Altlasten	29
9.	PLANUNGSSTATISTIK	29
10.	VERFAHREN.....	30
10.1	Beteiligung der Öffentlichkeit	30
10.2	Beteiligung der Behörden	30
10.3	Verfahrensvermerk	30
11.	BEARBEITUNG	31
12.	ANLAGEN.....	31

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich an der Straße "Hüvener Mühle" ca. 1,2 km südöstlich der Ortslage Hüven und nordöstlich der Hüvener Mühle. Es wird im Südosten und Westen von nicht befestigten Wegen begrenzt.

Die genaue Lage und Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Erfordernis und Ziele der Planung

Die Gemeinde Hüven beabsichtigt, südöstlich der Ortslage in Nähe der Hüvener Mühle einen Reiterhof sowie ein Gebiet für Gästehäuser zu entwickeln.

Mit dem in der Nähe des Plangebietes liegenden Kulturdenkmal 'Hüvener Mühle' besteht ein touristischer Anziehungspunkt in reizvoller Umgebung des Hümmlings und in unmittelbarer Nähe zu den Hügel- und Hünengräbern. Die Höhenunterschiede im waldreichen Hümmling bieten ein besonderes Landschaftserleben aufgrund der weiten Blickbeziehungen in der unverbauten Landschaft. Aber auch kulturgeschichtlich ist die Gegend von Bedeutung, was sich durch eine Vielzahl von Steingräbern und Grabhügeln ausdrückt, die z.T. noch gut erhalten sind. Darüber hinaus ist das Schloss Clemenswerth in der nordwestlich des Plangebietes liegenden Gemeinde Sögel eines der bedeutendsten Baudenkmäler im Landkreis Emsland.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund steigender Besucherzahlen in Hüven sowie insgesamt der stark gestiegenen Fremdenverkehrsintensität im Landkreis Emsland soll das vorhandene touristische Potential ausgebaut und das Angebot ergänzt werden. Die umgebende reizvolle Landschaft sowie bereits vorhandene Wege bieten hervorragende Bedingungen zum Reiten, aber auch zum Wandern, Radfahren oder Nordic Walking. Damit bietet sich das Plangebiet als Standort für einen Reiterhof mit Gästehäusern geradezu an.

Es sollen Übernachtungsangebote am Standort etabliert und insbesondere das Reiten als Form der naturnahen Freizeit- und Erholungsnutzung gestärkt werden. Die in der Umgebung vorhandene Reitinfrastruktur (Reithallen, Reiterwege, Reiterhöfe) bieten gute Ansatzpunkte und sollen das Angebot ergänzen.

Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan aufgestellt werden, um die planerischen Voraussetzungen zur Anlage des Reiterhofes und der Gästehäuser zu schaffen. Das Plangebiet und die umgebenden Bereiche sollen insgesamt touristisch entwickelt werden. Zu diesem Zweck hat die Samtgemeinde Sögel die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Hier sind innerhalb des großflächigen Plangebietes verschiedene Sondergebiete ausgewiesen, die v. a. der landschaftsbezogenen Erholung dienen sollen. Die geplanten Nutzungen sind aufgrund der derzeitigen Rechtsverhältnisse nicht genehmigungsfähig. Das Plangebiet ist dem planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen, in dem das Vorhaben nicht zulässig ist. Zur Realisierung ist aus diesem Grund die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Ziel der Planung ist es, die geänderten städtebaulichen Überlegungen der Gemeinde Hüven zur planungsrechtlichen Absicherung vorzubereiten. Die Planung soll

- eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten,
- dazu beitragen, eine menschenwürdigen Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
- die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln

Dabei sollen folgende Belange untereinander abgewogen und berücksichtigt werden:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Eigentumsbildung
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung
- Die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Sicherung, der Erhalt und die Ergänzung der reichhaltigen Begrünung bzw. Grünflächen und
- die städtebaulich sinnvolle Einordnung des Planungsgebietes in das Nutzungsgefüge der Gemeinde.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1. Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für Niedersachsen sind im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2000) für den Landkreis Emsland konkretisiert.

Das Konzept der naturnahen Erholung entspricht den Zielvorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland, das ein zielgruppenorientiertes Tourismusangebot in der Region präferiert, wobei

- die Urlaubsangebote für Familien
- die Ferienangebote auf dem Lande bzw. den Bauernhöfen
- das Radwandern
- das naturverträgliche Wasserwandern (Boot & Bike)
- das Reitwandern

besondere Bedeutung besitzen (vgl. Arbeitsgruppe Peithmann/ Schaal 2000: Fachgutachten zur Neuauufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2000, Vechta im März 2000).

Das Plangebiet selbst sowie die umliegenden Bereiche sind im RROP als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der südwestliche angrenzende Bereich ist großflächig überlagernd als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Belange des Tourismus und der Naherholung und der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen dem künftigen Sondergebiet den Vorgaben des RROP in der Abwägung der Vorrang einzuräumen ist. Die vorliegende Planung passt sich somit gemäß § 1 (4) BauGB den aktuellen Zielen des RROP an bzw. steht diesen nicht entgegen.

3.2. Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Die umgebenden Bereiche sind im Flächennutzungsplan ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Im Rahmen der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Reiterhof' geändert. Die südlich und südwestlich angrenzenden Bereiche werden mit der 105. Änderung ebenfalls in Sondergebiete 'Erholung und Freizeit' geändert. Damit wird das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB beachtet.

3.3. Bebauungspläne

Für das Plangebiet bestehen keine Bebauungspläne oder andere Satzungen nach BauGB.

4. Beschreibung des Plangebietes/ Derzeitige Nutzungen

Das Plangebiet wird vollständig ackerbaulich genutzt. Im Südwesten befindet sich eine Baumgruppe, bestehend aus Stieleichen.

Umgeben ist das Plangebiet von Ackerflächen. Südwestlich befindet sich darüber hinaus ein Lärchenforst, östlich davon Feldgehölze sowie eine Baumreihe aus Stieleichen.

5. Planinhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Konzeption

Die Konzeption sieht einen Reiterhof mit Übernachtungsmöglichkeiten vor. Der westliche Bereich des Plangebietes ist dabei für die Errichtung eines Wohngebäudes, einer Reithalle, Stallanlagen, Paddocks, Lagergebäude und –flächen für die Pferdehaltung vorgesehen, während auf der östlichen Fläche 13 bis 14 Gästehäuser errichtet werden sollen. Die Besucher der Gästehäuser können den Reiterhof mit den für die Pferdehaltung erforderlichen Anlagen nutzen, d.h. die Gästehäuser sind vornehmlich für Pferdeliebhaber vorgesehen. Nördlich und westlich des Sondergebietes für die Gästehäuser schließen Pferdekoppeln an, so dass die Pferde in direkter Nähe untergebracht werden können.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Plankonzeption soll ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Reiterhof" und ein Sondergebiet gem. § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Gästehäuser" sowie eine private Grünfläche festgesetzt werden. Die zulässigen Nutzungen sind im Bebauungsplan konkret festgelegt.

SO 1 "Reiterhof" gem. § 11 BauNVO

Das Gebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für die Pferdehaltung sowie von einem Wohngebäude für den Betriebsinhaber oder -leiter.

Zulässig sind:

1. Reit- und Bewegungshallen sowie Reitställe
2. Führ- und Longieranlagen
3. Paddocks
4. Gebäude zur Lagerung von Futtermittel
5. Gebäude zum Unterstellen von Maschinen und Geräten
6. Wohngebäude für Betriebsinhaber und Betriebspersonal
7. Räume für freie Berufe.

SO 2 "Gästehäuser" gem. § 10 BauNVO

Das Gebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Gästehäusern, die dauerhaft einem wechselnden Personenkreis zur Verfügung stehen, sowie der erforderlichen Einrichtungen für die Pferdehaltung.

Zulässig sind:

1. Gästehäuser
2. Führ- und Longieranlagen
3. Paddocks
4. Gebäude zur Lagerung von Futtermittel.

Das SO 1 befindet sich im westlichen, das SO 2 im östlichen Bereich des Plangebietes.

Innerhalb des Plangebietes besteht gegenüber Lärm- und Geruchsimmissionen aus der Pferdehaltung kein Schutzanspruch.

Die Festsetzung eines Baugebietes nach den §§ 2-9 BauNVO wird der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Hüven nicht gerecht, da aufgrund der geplanten Nutzungsstruktur die allgemeinen Zweckbestimmungen der Baugebiete der BauNVO nicht gewahrt werden können. Aus diesem Grund werden ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO und ein Sondergebiet, das der Erholung dient, nach § 10 BauNVO festgesetzt, um der besonderen Nutzungsstruktur des Plangebietes gerecht zu werden.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Im Sondergebiet SO 1 und SO 2 wird eine Grundflächenzahl von 0,4 als Höchstgrenze festgesetzt. Damit werden die Obergrenzen für Sondergebiete des § 17 BauNVO von 0,8 weit unterschritten, da die volle bauliche Ausnutzung städtebaulich nicht gewünscht ist. Vielmehr soll das Plangebiet durchgrünt und für die Gäste ansprechend gestaltet werden. Dies entspricht der Zielsetzung einer naturnahen Erholung.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet weiter durch die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse von 2 im SO 1 und 1 im SO 2, der Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 im SO 1 festgesetzt. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO hinreichend bestimmt.

5.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Um eine lockere, landschaftsgerechte Bauform zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Damit wird verhindert, dass massiv wirkende Hausgruppen entstehen, die sich nicht in das Landschaftsbild und in das dorftypische Erscheinungsbild einfügen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 BauNVO durch Baugrenzen großzügig festgesetzt, um die individuellen Nutzungs-/Bebauungsmöglichkeiten innerhalb der Sondergebiete SO 1 und SO 2 flexibel zu halten. Sie orientieren sich an der festgesetzten Verkehrsfläche und halten hier einen Abstand von 3 m.

5.5 Grünflächen/ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)

Nördlich und östlich des SO 2 ist eine private Grünfläche festgesetzt. Diese Grünfläche soll als Weidefläche angelegt und zur Pferdehaltung genutzt werden. Möglich ist hier auch die Anlage einer Kinderspielfläche.

Weiter ist entlang der nördlichen Plangeietsgrenze eine 5 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche zum Anpflanzen ist gemäß textlicher Festsetzung eine Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Hierdurch wird eine sinnvolle Abgrenzung und Abschirmung zur freien Landschaft geschaffen.

5.6 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 56 NBauO)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden als örtliche Bauvorschrift Bestandteil des Bebauungsplanes. Sie erfolgen unter der Zielsetzung, über die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten hinaus zu gewährleisten, dass die Bebauung sich in das Orts- und Landschaftsbild Hüvens und der Umgebung eingliedert. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass innerhalb der Sondergebiete mehrere unterschiedliche Farben und Fassadenmaterialien zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund werden im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift, Regelungen zur Dachfarbe und zum Fassadenmaterial getroffen. Zulässig sind schwarze und rote Farbtöne für die Dacheindeckungen. Für die Fassaden sind als Materialien Holz, Putz in weißen und gelben Farbtönen und Klinker zulässig.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrserschließung

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft der vorhandene geschotterte Weg "Hüvener Mühle", der das Plangebiet erschließt und im Bebauungsplan als "Straßenverkehrsfläche" festgesetzt wird.

Die innere Erschließung des SO 2 (Gästehäuser) erfolgt über einen neu anzulegenden, ringförmigen Erschließungsweg.

6.2 Schmutzwasser

Das Plangebiet wird nicht an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Es wird eine dezentrale Lösung über Kleinkläranlagen angestrebt. Im Zuge der weiteren Genehmigungsplanung (Bau- und Erschließungsplanung) wird die Entwässerung unter Berücksichtigung des gültigen technischen Regelwerkes entsprechend konzipiert.

6.3 Oberflächenwasser

Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, mit dem im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten und der Belastung des vorhandenen Systems eine effektive Ausführung zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auf den geplanten Bauflächen gewählt wurde (Rücken & Partner, das Ingenieurzentrum, 2010).

Im Ergebnis des Konzeptes ist auf der Grundlage der Bodengutachten und dem daraus hervorgehendem Flurabstand des Grundwassers von ca. 4,0 m eine Versickerung des von versiegelten Flächen der Anliegergrundstücke anfallenden Oberflächenwassers möglich.

Bei der dezentralen Flächenversickerung ist jeder Grundstückseigentümer für die Ableitung des auf seinem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers verantwortlich. Bei einem Versiegelungsgrad von 40 % sind auf dem Grundstück 16 % der Fläche für die Versickerung vorzuhalten. Davon ausgehend, dass für die Versickerung theoretisch 60 % der Grundstücksfläche zur Verfügung stehen, sollten keine Probleme bei der Ableitung des Oberflächenwassers entstehen. Es können alternativ auch Muldenversickerung und Versickerungsbecken angeordnet werden.

Bei der Ableitung des Oberflächenwassers von den Straßen ist die Muldenversickerung vorgesehen. Die Mulden werden parallel zur Straße im Seitenraum angeordnet und ca. 30 cm tief ausgeführt.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), wonach z.B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in eine Gewässer und/ oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 NWG bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist, sind zu beachten. Die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge werden im Rahmen der Erschließungsplanung eingereicht.

6.4. Trink- und Brauchwasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung wird durch den Wasserverband "Hümmling" mit Sitz in Werlte erfolgen.

6.5. Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch den zuständigen Telekommunikationsträger.

6.6. Energieversorgung

Die Energieversorgung Weser Ems AG, Oldenburg, sichert die ausreichende Versorgung mit Strom und Erdgas. Eine Befeuerung mit Erdgas sollte vorrangig angestrebt werden.

6.7. Sonstige Erschließung

Die Löschwasserversorgung wird in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr sowie nach den technischen Regeln –Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW- erstellt. Zur Deckung des vollen Feuerlöschwasserbedarfs stehen der Samtgemeinde Sögel bzw. der Feuerwehr ausreichende Tanklöschfahrzeuge zur Verfügung.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Anfallender Sonderabfall sowie auch der anfallende Mist aus der Pferdehaltung ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

7. Umweltbericht

7.1. Einleitung

7.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Plans

Angaben zum Standort

Das ca. 6,03 ha große Plangebiet wird im Osten vom 'Lageweg', im Süden von einem Wirtschaftsweg, im Westen von dem Weg 'Hüvener Mühle' und im Norden von einer angrenzenden Ackerfläche begrenzt. Durch die Anbindung der Straße 'Hüvener Mühle' an die Landestraße 65 ist das Plangebiet überörtlich erschlossen.

Die Lagegunst des Standortes ergibt sich aus der unmittelbaren Nähe zum Kulturdenkmal Hüvener Mühle in reizvoller Umgebung des Hümmings und in unmittelbarer Nähe zur Mittelradde, zu den Hügel- und Hünengräbern sowie der Ortschaft Hüven. Die Höhenunterschiede im waldreichen Hümming bieten ein besonderes Landschaftserleben aufgrund der weiten Blickbeziehungen in der unverbauten Landschaft. Aber auch kulturgeschichtlich ist die Gegend von Bedeutung, was sich durch eine Vielzahl von Steingräbern und Grabhügeln ausdrückt, die z. T. noch gut erhalten sind. Darüber hinaus ist das Schloss Clemenswerth in der nordwestlich des Plangebietes liegenden Gemeinde Sögel eines der bedeutendsten Baudenkmäler im Landkreis Emsland.

Ziele und Inhalte des Plans

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' der Gemeinde Hüven ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen 'Reiterhof' (SO 1) und 'Gästehäuser' (SO 2). Ferner sollen Verkehrsflächen, private Grünflächen sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden. Ziel der Planung ist es, das Kulturdenkmal 'Hüvener Mühle' sowie die reizvolle Umgebung mit den kulturhistorisch wertvollen Hünen- und Hügelgräbern als touristischen Anziehungspunkt weiter zu stärken. Vor dem Hintergrund steigender Besucherzahlen in Hüven soll das vorhandene touristische Potenzial ausgebaut und das Übernachtungsangebot ergänzt werden. Die umgebende reizvolle Landschaft sowie die bereits vorhandenen Wege bieten hervorragende Bedingungen zum Reiten, Wandern, Radfahren oder Nordic Walking. Damit erfüllt die Umgebung des Plangebietes alle Anforderungen für eine ruhige, naturgebundene Erholung.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' werden Flächen als Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen 'Reiterhof' (SO 1) und

'Gästehäuser' (SO 2), Verkehrsflächen, private Grünflächen sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

7.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' der Gemeinde Hüven von Bedeutung sind, dargestellt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

Tiere und Pflanzen sind als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken.

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf Dauer gesichert sind. Die Landschaft ist auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.

Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Es ist sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten (vgl. Kap. 7.3).

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Ziel des BBodSchG ist der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (Grundwasserschutz),
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Weitere Ziele sind:

- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und

16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Menschen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass

- sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen,
- vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben
- und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Fachplanungen

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland (2000) wird das gesamte Plangebiet als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) des Landkreises Emsland (2001) liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftseinheit "Hümmling". Weitere planerische Vorgaben für das Plangebiet sind dem LRP nicht zu entnehmen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet selbst unterliegt keinem Schutzgebietstatus. Etwa 3,4 km westlich befindet sich das Naturschutzgebiet "Holschkenfehn".

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dann

wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung des erstellten Fachgutachtens beschrieben und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

7.2.1.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Biotop- und Nutzungstypen

Im gesamten Plangebiet und der angrenzenden Flächen erfolgte im Juni 2009 eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen unter Verwendung des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2004). Die vorhandenen Biotop-/Nutzungstypen sind in Anlage 1 dargestellt.

Bestand

Das gesamte Plangebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Im Süden des Plangebietes verläuft ein geschotterter Weg, in der südwestlichen Ecke befindet sich eine kleine Baumgruppe aus Stieleichen.

Die Umgebung des Plangebietes wird ebenfalls von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Diese werden von Feldgehölzen, linearen Gehölzstrukturen sowie von einzelnen Eichen- und Lärchenwäldern unterbrochen. Vereinzelt finden sich auch Fischteiche und Wohnbebauung. Südlich des Plangebietes verläuft mit der 'Mittelradde' ein mäßig ausgebauter Bach. Die Umgebung des Plangebietes wird zudem von zahlreichen Entwässerungsgräben durchzogen.

Im Detail konnten folgende Biotop-/Nutzungstypen innerhalb des Plangebietes aufgenommen werden (vgl. Tab. 1 und Biotoptypenplan Anlage 1):

Tabelle 1: Biotoptypen innerhalb des Plangebiets

Nr.	Biotop-Kürzel	Beschreibung	Wertstufe*
86)	HBE	Baumgruppe aus Stieleichen, Ø 20-40 cm	III
	A	intensiv bewirtschaftete Ackerflächen	I
	OVW	Weg	0

*Gemäß Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages, 2008

Bewertung

Die mit der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden einschneidenden Kulturmaßnahmen (Melioration und Tiefenumbruch) veränderten nachhaltig den ursprünglichen Lebensraum.

Innerhalb der ausgeräumten Landschaft des Plangebietes sind mit Ausnahme der Eichengruppe keine erhaltenswerten Strukturen vorhanden.

Die Biotop- und Nutzungstypen werden anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetages (2008) bewertet. Diese greift für die Zuordnung der Wertstufen zu den einzelnen Biotoptypen die Kriterien Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere auf. Von sehr hoher Wertigkeit sind dabei naturnahe Biotope, die (relativ) extensiv oder nicht genutzt werden, sich durch eine vielfältige Struktur und Artenreichtum auszeichnen und / oder auf Extremstandorten sowie Standorten mit unterdurchschnittlicher und / oder überdurchschnittlicher Wasserversorgung vorkommen. Hierzu zählen beispielsweise das Rohrglanzgras-Landröhricht, das Altwasser und die Eichen-Mischwälder.

- Wertstufe V: von besonderer Bedeutung (gute Ausprägung naturnaher und halbnatürlicher Biototypen)
- Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe I: von geringer Bedeutung (v.a. intensiv genutzte, artenarme Biototypen)

Die innerhalb des Plangebietes erfassten Biotop-/Nutzungstypen werden nachfolgend den Wertstufen zugeordnet:

- **voll versiegelte sowie wasserdurchlässig befestigte Flächen (OVW)**

→ keine Wertstufe (Wertigkeit 0)

Die Vollversiegelung von Flächen führt i.d.R. zum Totalverlust der ökologischen Funktionen. Wasserdurchlässig befestigte Flächen können zwar z.T. noch ökologische Funktionen übernehmen, sind jedoch im Vergleich zu begrünten Flächen als Lebensraum unbedeutend und beliebig reproduzierbar.

- **Ackerflächen (A)**

→ Wertstufe I

Charakteristische Merkmale dieser Biototypen sind hohe Nutzungsintensität, Belastungen durch Dünger, Pflanzenschutzmittel und Bodenbearbeitung, leichte Ersetzbarkeit, Häufigkeit sowie Artenarmut.

- **Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume (HBE)**

→ Wertstufe II-IV

Die Wertigkeit dieser Biototypen richtet sich nach Stammumfang, Kronendurchmesser und Alter der Bäume. Je älter ein Baum ist, desto höher ist seine Bedeutung als (Teil-)Lebensraum verschiedener Tierarten einzustufen. Insgesamt fungieren Bäume jedoch immer, insbesondere in ausgeräumten Agrarlandschaften oder im Siedlungsbereich als (Teil-)Lebensräume und tragen zum Biotopverbund bei.

Bei dem Schutzgut "Biotop- und Nutzungstypen" muss grundsätzlich von einer hohen Empfindlichkeit bzw. Gefährdung gegenüber Lebensraumverlust, -zerschneidung oder -zerstörung ausgegangen werden. Als besonders empfindlich dürfte jedoch der Verlust der Biototypen, die nicht, kaum oder schwer regenerierbar sind, zu beurteilen sein. Im Plangebiet sind jedoch keine nicht oder kaum regenerierbaren Biototypen vorhanden.

Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Plangebiet sind aktuell durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Standorte werden hinsichtlich ihrer Standortbedingungen, wie Wasser- und Nährstoffhaushalt, nivelliert. Extremstandorte, die als Lebensraum für zahlreiche, meist schutzwürdige Spezialisten unter den Tier- und Pflanzenarten dienen, verschwinden. Vorbelastungen auf das Schutzgut Biotope gehen zudem von den das Plangebiet umgebenden Straßen und Wegen in Form von Schadstoffeinträgen und Versiegelung aus.

Während der Bauphase kann es zu temporären Verlusten bestehender Biototypen durch baubedingte Flächenbeanspruchung und Verdichtung kommen, insbesondere durch den Einsatz schwerer Maschinen bei ungünstigen Witterungsbedingungen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung sind unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen jedoch als gering anzusehen.

Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' kann zu Neuversiegelungen im Plangebiet führen. Betroffen sind dabei ausschließlich Lebensräume des Ackerlandes.

Bei den Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet, die bau-, anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt werden, handelt es sich fast ausschließlich um Biotope der Wertstufe I (von geringer Bedeutung) und 0 (ohne Bedeutung), so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen ebenfalls als gering einzustufen sind.

Tiere

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt grundsätzlich die faunistischen Gegebenheiten im Plangebiet. Eine ausführliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen und deren Bewältigung finden sich in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' der Gemeinde Hüven.

Bestand

Im Rahmen der faunistischen Kartierung von Moormann (2009) wurden innerhalb des Plangebietes insgesamt drei Brutvogelarten nachgewiesen. Fledermäuse und Amphibien wurden nicht festgestellt.

Vögel

Bei den Brutvögeln wurden im Rahmen des faunistischen Gutachtens innerhalb des Plangebietes alle europäischen Vogelarten erfasst. In der näheren Umgebung des Plangebietes wurden lediglich die streng geschützten sowie die besonders geschützten und gemäß Roter Liste Niedersachsens (Krüger & Oltmanns 2007) als gefährdet eingestuften Brutvögel kartiert.

Die innerhalb des Plangebietes vorgefundenen Vogelarten werden in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Innerhalb des Plangebietes nachgewiesene Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl der Reviere
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	1

Die drei kartierten Brutvogelarten innerhalb des Plangebietes zählen weder zu den streng geschützten noch zu den gemäß der Roten Liste Niedersachsens gefährdeten Brutvögeln (Krüger & Oltmanns 2007).

Etwa 250 m südlich und ca. 300 m westlich des Plangebietes befinden sich zwei Kiebitzreviere. Der Kiebitz zählt zu den streng geschützten Vogelarten und wird laut Roter Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel als 'gefährdet' eingestuft.

Bewertung

Bei der Fauna muss grundsätzlich von einer hohen Empfindlichkeit bzw. Gefährdung gegenüber Lebensraumverlust, -zerstörung bzw. -zerschneidung ausgegangen werden. Unterschiedliche Empfindlichkeiten der Individuen zeichnen sich durch die Veränderung der Lebensbedingungen, z.B. durch stoffliche oder mechanische Belastungen ab, denn bestimmte Arten sind an bestimmte Lebensräume und Lebensbedingungen gebunden. Werden diese verändert, so kann daraus im Extremfall der Verlust des Individuums resultieren. Die Empfindlichkeit gegenüber mechanischen Belastungen ist neben der Veränderung des Lebensraumes auch insofern relevant, dass es zu Verletzungen bzw. Tötung von Individuen kommen kann. Unterschiedliche Empfindlichkeiten weisen die Individuen auch gegenüber akustischen bzw. optischen Belastungen auf.

Anhand der faunistischen Gegebenheiten des Plangebietes wird die Empfindlichkeit der Fauna wie folgt eingestuft:

geringe Empfindlichkeit landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, Gehöft-, Siedlungs- und Verkehrsflächen

Eine Vorbelastung der Fauna besteht bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes. Die von dieser Nutzung ausgehenden Belastungen (Schadstoffbelastungen, Lärm- bzw. Lichtemissionen) könnten auch zu einer gewissen Gewöhnung der Fauna an die Benutzung des Geländes durch den Menschen geführt haben. Weitere Vorbelastungen sind ferner durch die verkehrlichen Strukturen durch Schadstoffeinträge, Lärmbelastung und Verbrauch von Lebensräumen gegeben. Diese Bereiche stellen einen stetigen Unruheherd dar. Beeinträchtigende Einflüsse durch Erholungssuchende sind nicht auszuschließen.

Die Artenvielfalt innerhalb des Plangebietes ist als gering anzusprechen. Aus faunistischer Sicht ist dem Plangebiet somit insgesamt lediglich eine geringe Wertigkeit zuzuweisen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' werden ausschließlich Reviere von häufigen und wenig empfindlichen mitteleuropäischen Brutvögeln überplant. Werden zudem alle Tätigkeiten, die zu einer Beschädigung vorhandener Nester und Eier führen können außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Verlauf der Baumaßnahmen sind Störungen der Fauna durch einen erhöhten Geräuschpegel und gesteigerte Aktivität zu erwarten. Auch die mit dem Baubetrieb verbundenen Lichtemissionen, mögliche Erschütterungen sowie Bewegungsreize können Störungen bzw. Beunruhigungen der Tierwelt auslösen, so dass angestammte Habitate zumindest vorübergehend nicht oder schwächer besetzt werden. Allerdings ist diese Phase zeitlich begrenzt. Ferner ergeben sich baubedingte Beeinträchtigungen, wenn Vegetations- bzw. Biotopstrukturen oder abiotische Standortfaktoren (Boden, Wasser Luft) z.B. infolge von Bodenverdichtung durch Mieten, Lagerplätze oder Baumaschinen nachhaltig verändert werden. Auch die direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Nestern durch die Bauaktivitäten gelten als baubedingte Beeinträchtigungen. Besonders schwer wiegen diese bei in ihrem Bestand gefährdeten Arten. Dabei gilt, dass die Beeinträchtigungsintensität mit zunehmender Entfernung vom Entstehungsort abnimmt.

Da die zwei südlich und westlich gelegenen Kiebitzreviere ausreichend große Abstände zum Plangebiet aufweisen, können Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden, zumal es sich bei dem Kiebitz um eine störungsunempfindliche Vogelart handelt.

Aus faunistischer Sicht bestehen somit keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Biologische Vielfalt

In § 1 Abs. 2 BNatSchG 2010 heißt es: "Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben."

Die nachfolgenden Aussagen zur biologischen Vielfalt (Biodiversität) basieren auf einer Analyse der Bestandsdaten zur Flora und Fauna.

Aus der Bestandssituation können folgende Schlüsse gezogen werden:

- Der überwiegende Teil des Plangebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist als artenarm anzusprechen.

- Der Artenreichtum der Umgebung des Plangebietes ist durchschnittlich und im Vergleich zum Plangebiet selbst hoch.
- Die Vielfalt zwischen den Arten und zwischen den Biotoptypen ist durchschnittlich.
- Die biologische Vielfalt ist überwiegend anthropogenen Ursprungs (Nutzarten, Ruderalarten, Kulturfolger, etc.)

Davon ausgehend wird deutlich, dass die biologische Vielfalt im Plangebiet vor dem Hintergrund eines starken anthropogenen Einflusses zu betrachten und zu interpretieren und somit als Vorbelastung anzusehen ist.

Trotz des hohen Anteils intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Umgebung des Plangebietes, führt das Mosaik aus Acker-, Grünland- und Weideflächen, Still- und Fließgewässern, Ruderalfluren sowie flächigen und linearen Gehölzbeständen unterschiedlichen Charakters zu einer durchschnittlichen Vielfalt an Pflanzenarten. Dies fördert auch ein charakteristisches Tierartenspektrum.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die biologische Vielfalt im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen ist. Es dominieren Tier- und Pflanzenarten mit einer hohen ökologischen Potenz. Wert gebende, gefährdete und/oder geschützte Tier- und Pflanzenarten sind zwar verstreut in der Nähe des Plangebietes vertreten, insgesamt herrscht jedoch ein Mangel.

7.2.1.2 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind sämtliche Faktoren der Umwelt von Bedeutung, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungskreises arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können. Hierzu zählen insbesondere

- Immissionen, die nach Art, Dauer oder Ausmaß geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen,
- von Bodenverunreinigungen ausgehende Gefahren,
- Beeinträchtigungen von Erholungsmöglichkeiten innerhalb bzw. im Wirkungsbereich des Plangebietes.

Bestand

Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind für den Menschen Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen) von Bedeutung. Von den durch die geplante Nutzung ausgehenden Wirkungen sind die verstreut in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Wohnbebauungen unmittelbar betroffen. Das Plangebiet selbst hat aufgrund seiner jetzigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine hohe Bedeutung für die angrenzenden Wohnnutzungen. Die Lärmbelastungen, die von der westlich des Plangebietes verlaufenden L 65 ausgehen sowie Staub- und Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung einschließlich der bestehenden Pferdehaltung südlich des Plangebietes sind für die angrenzenden Wohnhäuser bis heute von prägender Bedeutung.

Das Plangebiet selber besitzt derzeit keine Naherholungsfunktion. Die gegenwärtige Naherholungsfunktion des umgebenden Landschaftsraumes ist aufgrund des Kulturdenkmals 'Hüvener Mühle', der kulturhistorisch wertvollen Hünen- und Hügelgräber sowie der reizvollen Landschaft mit zahlreichen Wegen zum Reiten, Wandern, Radfahren oder Walken von hoher Bedeutung.

Aufgrund der Vorbelastung durch Verkehrslärm und landwirtschaftliche Immissionen weist das Plangebiet bezogen auf das Schutzgut Mensch eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Bewertung

Verkehrslärmimmissionen

Das Plangebiet wird von Immissionen aus dem Straßenverkehr, kaum belastet. Der durch die Planung verursachte Mehrverkehr führt zu keiner wesentlichen Belastung der angrenzenden Wohnbebauung.

Luftschadstoffe

Unter Zugrundelegung der gültigen Wärmestandards und moderner Heizanlagen sind von den geplanten Sondergebieten 'Reiterhof' (SO 1) und 'Gästehäuser' (SO 2) keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus der Nutzung der Beherbergungseinrichtungen sind für die Entwicklung der Sondergebiete nicht erforderlich. Der durch die Realisierung des Bebauungsplanes hinzukommende Verkehr wird zu einer Erhöhung der Belastung angrenzender Wohnbebauung durch Abgase führen, die aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht gravierend ist.

Landwirtschaftliche Immissionen

Das Plangebiet ist aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie zu vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben vorbelastet. Die Bewohner und Nutzer der künftigen Sondergebiete haben zu berücksichtigen, dass die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen, z.B. durch Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen, Staub u.ä. aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der zulässigen Pferdehaltung sowohl innerhalb als auch südlich des Plangebietes Geruchs- und Lärmbelastungen ausgehen können.

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung durch Immissionen wie Baulärm, Baustellenverkehr oder Staubentwicklung kommen. Die Beeinträchtigungen wirken sich vor allem auf die Erholungs- und Freizeitfunktion im näheren Umfeld des Plangebietes aus. Da dieses jedoch in die landschaftliche Umgebung eingebunden ist und die vegetativen Strukturen im Umfeld des Plangebietes erhalten bleiben, dienen die linearen und flächigen Gehölzstrukturen auch während der Bauphase als Sicht- und Lärmschutz bzw. als Staubfilter. Weiterhin gilt, dass das Ausmaß der baubedingten Beeinträchtigungen mit der Entfernung zum Eingriffsort abnimmt. Insgesamt ist das Ausmaß der baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut "Mensch" unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung der Beeinträchtigungen auf die Bauphase als gering einzustufen.

Bodenverunreinigende Stoffe fallen in den geplanten Sondergebieten 'Reiterhof' (SO 1) und 'Gästehäuser' (SO 2) nicht an.

Visuelle Störungen durch das Vorhaben sind im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung nicht zu erwarten, da das Plangebiet nach Süden hin durch dichte zu erhaltende Hecken und Gehölzbestände abgeschirmt wird. Im Norden des Plangebietes wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, so dass es auch im Bereich der nördlich angrenzenden Wohnbebauung nicht zu visuellen Beeinträchtigungen kommt. Eine Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitfunktion ist im intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich nicht gegeben, vielmehr wird das Plangebiet zu Erholungs- und Freizeit zwecken hergerichtet.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten.

7.2.1.3 Schutzgut Boden

Bestand

Das Plangebiet gehört zum Bereich der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest. Eine grobe Standortbeschreibung liefert die bodenkundliche Standortkarte (im Maßstab 1:200 000), Blatt Osnabrück. Der überplante Bereich wird den mäßig trockenen bis frischen,

lehmigen Sandböden zugeordnet. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist Geschiebedecksand über Geschiebelehm, z.T. mit Flugsanddecke. Laut der Bodenübersichtskarte (1:50.000) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (2010) wird das Plangebiet durch Podsole geprägt. Nach der Bodenkundlichen Standortkarte „Landwirtschaftliches Ertragspotential“ (CC3910 Bielefeld) wird das Ertragspotential der Böden für das Plangebiet sowohl für Acker- als auch für Grünland mit mittel angegeben.

Die Böden im Plangebiet sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung überformt und die Vorbelastung ist als erheblich zu beurteilen.

Altlasten

Im Plangebiet befinden sich gemäß Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen sowie der Karte der altlastenverdächtigen Flächen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie keine Flächen mit Altablagerungen.

Bewertung

Die im Plangebiet vorhandenen Böden sind durch anthropogene Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung (Tiefumbruch, Stoffeintrag, Melioration etc.) verfügbar gemacht worden. Aufgrund der Überformung des Bodens durch die landwirtschaftliche Nutzung liegt eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Darüber hinaus sind diese Standorte im Naturraum weit verbreitet und stellen somit unter dem Aspekt der Seltenheit kein erhaltenswertes Schutzgut dar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird dennoch ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

Die durch die Planung ermöglichte Versiegelung und Überbauung des Bodens in den geplanten Sondergebieten 'Reiterhof' (SO 1) und 'Gästehäuser' (SO 2) bedeuten einen Verlust der natürlichen Funktionen dieser Bereiche (z. B. Filterfunktion, Pufferfunktion, Grundwasserneubildung, Pflanzenstandort etc.). Hieraus leiten sich für das Plangebiet negative Umweltauswirkungen und ein Kompensationserfordernis ab. Im Rahmen der Eingriffsregelung wird der maximale Versiegelungsgrad der Böden im Plangebiet ermittelt (vgl. Kap. 7.3) und darüber hinaus mit entsprechenden Festsetzungen auf die Eingriffe in den Bodenhaushalt reagiert.

Insgesamt sind durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' lediglich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

Während der Bauphase wird der Oberboden großflächig abgeschoben. Dies führt zur Zerstörung der allerdings bereits überprägten Horizontierung des Bodentyps. Der durch die geplante Bebauung abgeschobene Boden wird einer sinnvollen Wiederverwertung zugeführt. Baustellenverkehr und Maschineneinsatz außerhalb der zu errichtenden Anlagen können, besonders wenn bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen (längere Regenperioden) gearbeitet wird, zu Bodenverdichtungen führen und sind auf ein nicht zu vermeidendes Mindestmaß zu reduzieren. Baubedingt kann es entlang der Zuwegungen zu erhöhten Emissionen durch Transport- und Baufahrzeuge kommen.

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase sind nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ nicht zu erwarten.

7.2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestand

Grundwasser

Bei der Passage des Wassers durch grundwasserüberdeckende Schichten werden Verunreinigungen in unterschiedlichem Maße abgebaut oder zurückgehalten. Das Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung wird gemäß Hydrogeologischer Karte

1 : 200 000 – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie für den westlichen Bereich des Plangebietes als hoch und für einen kleineren Bereich im Osten als mittel angegeben. Das geplante Sondergebiet 'Reiterhof' (SO 1) liegt komplett innerhalb des Bereiches, für den ein hohes Schutzpotenzial gilt, das geplante Sondergebiet 'Gästehäuser' (SO 2) größtenteils in dem Bereich, in dem das Schutzpotenzial als mittel angegeben wird.

Die Gefährdung des Grundwassers ist laut Geowissenschaftlicher Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen 1:200 000 (Blatt CC3910 Bielefeld) als gering eingestuft. Des Weiteren ist aus dieser Karte zu ersehen, dass das Plangebiet eine Grundwasserneubildungsrate von 200-300 mm pro Jahr aufweist.

Das Grundwasser hat hinsichtlich der Frischwasserversorgung, aber auch als Bestandteil grundwasserbeeinflusster Böden, eine erhebliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Da das Plangebiet im Einzugsgebiet der 'Mittelradde' liegt, kann von einer südlich ausgeprägten Grundwasserfließrichtung ausgegangen werden.

Das Plangebiet befindet sich gemäß der interaktiven Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und bestehender sowie geplanter Trinkwasserschutzgebiete. Das nächstgelegene Trinkwassergewinnungsgebiet "Haselünne-Stadtwald" liegt etwa 4,3 km südwestlich des Plangebietes.

Oberflächenwasser

Das Plangebiet verfügt über keine Oberflächengewässer. In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich jedoch mehrere Still- und Fließgewässer (vgl. Anl. 1).

Bewertung

Grundwasser

Die Empfindlichkeit bzw. Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber Oberflächenversiegelung lässt sich anhand der Grundwasserneubildungsraten festlegen:

- hohe Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate > 300 - 400 mm/a im langjährigen Mittel
- mittlere Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate > 100 - 300 mm/a im langjährigen Mittel
- geringe Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate < 100 mm/a im langjährigen Mittel

Aufgrund der ermittelten Grundwasserneubildungsraten ist die Empfindlichkeit bzw. Gefährdung des Grundwassers gegenüber Flächenversiegelung im Plangebiet als mittel zu bezeichnen.

Allgemein gilt neben der Schadstoffimmission und der Versiegelung von Flächen die Freilegung des Grundwassers als entscheidende Gefährdung des Grundwassers. Die Verringerung der Grundwasserneubildung, stoffliche Belastungen und eine Änderung der Grundwasserströmungsverhältnisse wirken sich zwangsläufig auf die Verfügbarkeit des Grundwassers aus. Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Baugebieten, bei denen eine Versiegelung möglich wird. Das Plangebiet zählt jedoch zu den grundwasserfernen Standorten, die auf eine Absenkung des Grundwassers i.d.R. weniger empfindlich reagieren.

Da die Gefährdung des Grundwassers im Plangebiet als gering und das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung überwiegend als hoch, teilweise auch als mittel eingestuft wird, ist eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber stofflichen Belastungen nicht gegeben.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die großflächige landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Dünger- und Pestizideinträge können nicht ausgeschlossen werden. Ferner können folgende allgemeine, potenzielle Vorbelastungen des Grundwassers festgestellt werden:

Verkehr	punktuelle Schadstoffeintrag durch Straßenverkehr; Versiegelung verhindert Grundwasserneubildung
Landwirtschaft	punktueller Schadstoffeinträge nicht auszuschließen (Acker)
Erholung	diverse Einträge durch Erholungsnutzung sind nicht quantifizierbar, jedoch nicht auszuschließen

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Mit Ausnahme der etwa 700 m südlich verlaufenden 'Mittelradde' und des Altwassers sind die Oberflächengewässer in der Umgebung des Plangebietes anthropogenen Ursprungs und aufgrund der Lage zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen nährstoffvorbelastet. Ein Uferbewuchs ist nur selten vorhanden. Diese Gewässer weisen daher keine hohe Wertigkeit auf. Die 'Mittelradde' sowie das Altwasser weisen naturnahe Strukturen und Ufervegetationen auf. Ihnen ist somit eine hohe Wertigkeit zuzuschreiben.

Aufgrund der mit der Überplanung verbundenen zusätzlichen Oberflächenversiegelung sind ein höherer Oberflächenabfluss und eine Reduzierung der Oberflächenversickerung und der Grundwasserneubildung als erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten. Diese Auswirkungen sind im Rahmen der externen Kompensation des Eingriffs ausgleichbar.

Die baubedingten Beeinträchtigungen beschränken sich punktuell auf das nähere Umfeld der überplanten Bereiche.

Da die Oberflächengewässer in der Umgebung des Plangebietes ausreichend große Abstände zu den überplanten Flächen aufweisen, sind die baubedingten Beeinträchtigungen hierfür zu vernachlässigen. Generell wird durch den Abtrag des Oberbodens die Filtereigenschaft des Bodens stark eingeschränkt. Somit entsteht eine erhöhte Kontaminierungsgefahr des Grundwassers. Unfälle mit Betriebsstoffen während der Bauphase stellen deswegen eine Gefährdung dar. Es ist aber davon auszugehen, dass das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen durch sachgemäßen Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gering zu halten ist.

Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes "Wasser" durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' als gering zu betrachten.

7.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Das Plangebiet liegt in der gemäßigten Zone, zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima. Kennzeichnend für das Klima dieser Region sind geringe Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf (mittlere Jahrestemperaturschwankung etwa 16 °C) mit relativ kühlen Sommern und verhältnismäßig milden Wintern. Der Wind weht überwiegend aus westlichen Richtungen, wobei im Frühjahr und Sommer westliche und nordwestliche Winde überwiegen und im Herbst und Winter südwestliche Winde vorherrschen. Mit einem mittleren Jahresniederschlag zwischen 650 und 750 mm, einer mittleren Lufttemperatur von 9,4°C (gemessen an der Station Lingen des DWD) und einer durchschnittlichen relativen Luftfeuchte von 82 % ist der Landkreis Emsland dem humiden bzw. feucht-gemäßigten Klimabereich zuzuordnen. Die Vegetationszeit, d.h., die Tage mit einer durchschnittlichen Temperatur von mindestens +5°C, ist im LRP des Landkreises Emsland (2001) mit mehr als 230 Tagen im Jahr angegeben. Diese Phase dauert meist von Ende März bis Anfang November. Die Sonne scheint etwa 1450 Stunden im Jahr, wobei es im Durchschnitt ca. 90 sonnenscheinlose Tage gibt. Der mittlere jährliche Bewölkungsgrad liegt bei 72 %, die durchschnittliche Anzahl der trüben Tage (Bewölkungsmittel > 80 %) beträgt 175 Tage, die der heiteren Tage (Bewölkungsmittel < 20 %) 24 Tage im Jahr. An mehr als durchschnittlich 70 Tagen gibt es Nebel, d.h. Sichtweiten unter 1000 m (Landkreis Emsland 2001). Die nächstgelegene Messstation des deutschen Wetterdienstes (DWD) befindet sich in Lingen.

Das Gelände- und Lokalklima wird hauptsächlich durch die Oberflächenform und Nutzung bestimmt und ist für das Plangebiet dem Klima des Offenlandes zuzurechnen. Dieser Standort wird im Folgenden hinsichtlich seiner lokalen Besonderheiten erläutert:

Klima des Offenlandes

Die klimatischen Gegebenheiten des Offenlandes werden sehr stark von der aktuellen Bodenfeuchte und somit von der Witterung als auch von den Bodeneigenschaften (z.B. Staueinflüsse, Grundwasserflurabstand) beeinflusst. Allgemein zeichnet sich das thermische Verhalten der offenen Kulturlächen durch eine rasche Erwärmung und dem damit verbundenen, konvektiven Luftaustausch in den Morgen- und Vormittagsstunden sowie eine relativ schnelle Abkühlung der Flächen in den Abendstunden aus. Oft tragen diese Flächen zur Kaltluftbildung in der Ebene bei. Abhängig ist dieses thermische Verhalten jedoch, wie zuvor bereits erwähnt, von der aktuellen Bodenfeuchte. Die Böden des Plangebietes sind allgemein als mäßig trockene bis frische lehmige Sandböden zu charakterisieren.

Die Luftqualität ist im Landkreis Emsland im Allgemeinen relativ gut und unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Die Ozonwerte und auch die Emissionsmengen (Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenstoff und Staub) sind im Vergleich zu anderen Regionen relativ gering. So überschreiten z.B. die an der nächstgelegenen Luftüberwachungsstation in Lingen gemessenen Werte nicht die Immissionsgrenzwerte der TA Luft bzw. der niedersächsischen Smogverordnung. Allein bei Massentierhaltungen oder viel befahrenen Straßen, d.h., bei lokalen Emittenten ist laut LRP des Landkreises Emsland (2001) mit erhöhten Belastungen zu rechnen.

Bewertung

Auf mikroklimatischer und lufthygienischer Ebene sind die lokalen Veränderungen ausschlaggebend für die Beeinflussung des Schutzgutes "Klima und Luft". Abhängig von den Faktoren wie Topographie, Bodenart, Vegetation und Siedlungsdichte reagiert das Schutzgut "Klima und Luft" empfindlich auf die Verringerung bzw. den Verlust der klimatischen oder lufthygienischen Wirksamkeiten. Alle Bereiche mit Funktionen für Kalt- und Frischluftaustausch sind generell als empfindlich zu bezeichnen.

Die Erfassung der Vorbelastungen des Schutzgutes "Klima und Luft" ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, da diese nicht generell an bestimmten Landschaftseinheiten festgemacht werden können, sondern weitestgehend nur Aussagen zu den belastenden Nutzungen möglich sind. Somit muss die Einschätzung der Vorbelastung mittels vorliegenden nachrichtlichen Informationen sowie auf der Grundlage des aktuellen Nutzungsmusters erfolgen. Diese großräumige Betrachtungsweise muss allerdings um die lokale Belastungskomponente ergänzt werden, d.h. auch die Flächennutzungen und diverse punktuelle Emissionsquellen werden diesem Themenbereich zugrunde gelegt.

Lokale Emittenten, die eine zusätzliche Belastung der Luftqualität herbeiführen könnten, sind die großflächig im Plangebiet betriebenen landwirtschaftlichen Nutzungen. Des Weiteren ist von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes "Klima und Luft" durch Bodenerosion (Deflation) auszugehen. Eine Quantifizierung gestaltet sich jedoch als schwierig, da die Deflation stark von klimatischen Verhältnissen wie Windstärke und Bodenfeuchte beeinflusst wird. Die vorherrschende Westwindlage und ein fehlender, staubfilternd und windbremsend wirkender Waldbestand im Plangebiet begünstigen die lokal beeinträchtigende Wirkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf das Schutzgut "Klima". Neben dem am Südrand des Plangebietes verlaufenden geschotterten Weg, stellt auch der östlich angrenzende 'Lageweg' eine kleine Emissionsquelle aufgrund des Schadstoffausstoßes durch wenige Kraftfahrzeuge dar. Auch Emissionen aus den Hausfeuerungsanlagen der Umgebung können das Kleinklima – wenn auch nur geringfügig – beeinflussen. Im Allgemeinen wird aber die Qualität der Luft im Landkreis Emsland, als Gebiet ohne urbane Zentren und industrielle Ballungszonen, jedoch weniger durch den Schadstoffausstoß lokaler Emittenten als vielmehr durch überregionale bis lokale Verursacher negativ beeinflusst.

Beeinträchtigungen können sich durch die Verminderung der Kaltluftentstehung ergeben. Insgesamt ist die Überplanung von mittleren bis hohen Kaltluftentstehungsgebieten im Plangebiet jedoch nicht als erheblich einzustufen, da die angrenzenden Bereiche in ausreichendem Maße die Funktion der Kaltluftentstehung bzw. der Verdunstung gewährleisten. Hier sind vor allem die an das Plangebiet angrenzenden Acker- und

Grünlandflächen, die eine hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktion aufweisen, zu nennen. Zudem wird aufgrund der Festsetzung von privaten Grünflächen der Versiegelungsanteil relativ gering gehalten. Ein Großteil des Plangebietes wird aus Pferdeweiden bestehen, welche die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet und des Luftaustausches zumindest teilweise weiterhin erfüllen können.

7.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Plangebiet liegt südöstlich von Hüven und ist weiträumig durch vereinzelt Wohnbebauung baulich vorgeprägt.

Derzeit hat das Landschaftsbild der Umgebung des Plangebietes typische Offenlandstrukturen vorzuweisen. Es hat sich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gebildet. Die Acker-, Grünland- und Weideflächen bilden teils große offene Schläge, in denen es möglich ist, weite Landstriche zu überblicken. Aufgelockert wird das Landschaftsbild lediglich durch einige zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen befindliche lineare und flächige Gehölzbestände.

Das Plangebiet selber wird fast ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist komplett überblickbar. Lediglich am Südwestrand befindet sich eine Baumgruppe.

Grundsätzlich weist der Landschaftsraum im Bereich des Kulturdenkmals 'Hüvener Mühle' eine hohe Eignung für naturgebundene Erholung auf. Das Plangebiet selber und seine unmittelbare Umgebung haben jedoch keine direkte Funktion für Erholung und Freizeitverbringung.

Beeinträchtigend auf die örtliche Wahrnehmung wirkt sich die Barrierewirkung der das Plangebiet umgebenden Straßen und Wege sowie der etwa 500 m westlich des Plangebietes verlaufenden L 65 aus.

Bewertung

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Diese Begriffe sind wie folgt zu definieren (NLO, 1/1994):

- | | |
|-------------------|--|
| Vielfalt: | Die Vielfalt des Landschaftsbildes ergibt sich aus den Erscheinungen (Strukturen/Elementen), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsrelevant und naturraumtypisch sind. |
| Eigenart: | Durch das Kriterium Eigenart wird angegeben, wieweit ein Landschaftsbild noch Naturraumtypisches wiedergibt bzw. wieweit es schon nivelliert ist. Naturlandschaften und alte, extensiv genutzte Kulturlandschaften weisen eine hohe Eigenart auf. |
| Schönheit: | Die Schönheit des Landschaftsbildes ergibt sich vor allem aus seiner Vielfalt und Eigenart. Schönheit sollte hier nicht als eigenständige Erfassungs- und Bewertungsgröße, sondern als Ergebnis der naturraumtypischen Vielfalt und Eigenart verstanden werden. Demzufolge kann ein Landschaftsbild als schön gelten, wenn es der für den jeweiligen Naturraum typischen Vielfalt und Eigenart entspricht. |

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes "Landschaftsbild" beruht – unter Berücksichtigung der Vorbelastung – auf der Veränderung der natürlichen Strukturen und damit der Erlebnismwirkung, welche z.B. durch die Änderung der Flächennutzung, der Veränderung des Reliefs, die Unterbrechung vorhandener Funktionsbeziehungen (Biotopverbundsystem), Lärm oder Gerüche hervorgerufen werden kann.

Die Vorbelastungen des Schutzgutes "Landschaft" lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen.

Beeinträchtigend wirkt die landwirtschaftliche Nutzung, welche zwar aufgrund unterschiedlicher angebauter Kulturen und unterschiedlicher Vegetationsstadien ein sich regelmäßig änderndes Landschaftsbild auslöst, dennoch aber durch die geringe Anzahl von das Landschaftsbild belebenden Elementen eine gewisse Strukturarmut bewirkt. Des Weiteren ist die Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr, insbesondere durch die westlich des Plangebietes verlaufende L 65 sowie den östlich angrenzenden 'Lageweg', als Vorbelastung zu werten. Neben den Lärm- und Schadstoffemissionen beeinträchtigen Verkehrswege das Landschaftsbild insbesondere durch die Zerschneidung der Landschaft. Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes, bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist im intensiv agrarisch genutzten Plangebiet nicht gegeben. Der Bereich weist nur noch in sehr geringer Form landschaftstypische Elemente wie Feldhecken, Feldgehölze und Randstreifen auf. Damit ist dieser Bereich der Wertstufe II/I (von geringer Bedeutung) zuzuordnen.

Insgesamt wird dem Landschaftsbild des Plangebietes somit die Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) zugeordnet.

Die Beseitigung und Überformung von Oberflächenformen ist als Beeinträchtigung zu werten. Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' ist in einem mehr oder weniger großen Bereich sichtbar und beeinflusst die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in angrenzenden Bereichen. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der negativen Wirkung jedoch ab. Zudem ist das Plangebiet gegenüber der vereinzelt in der Umgebung vorhandenen Wohnbebauung durch Hecken und Gehölzbestände abgeschirmt und somit von dort nicht sichtbar.

Durch die zusätzliche Versiegelung infolge von Überbauung gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Dieser Verlust kann im Rahmen der Eingriffsregelung durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

7.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Die nächstgelegenen Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind die ca. 700 m südwestlich gelegene 'Hüvener Mühle' sowie die westlich gelegenen Hünen- und die Hügelgräber.

Als Sachgüter werden alle natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Güter verstanden, die für den Einzelnen oder die Menschheit insgesamt von materieller Bedeutung sind (vgl. Schröder et al, 2004).

7.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Wesentliche Wechselwirkungen gehen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, da durch die landwirtschaftliche Nutzung am geplanten Standort und im Umfeld die anderen Schutzgüter beeinflusst werden:

- ausgeräumte Schläge mit geringer Erholungseignung (Mensch)
- landwirtschaftlich geprägte Vegetation (Pflanzen)
- fehlende Habitatstrukturen in der offenen Landschaft (Tiere)

- anthropogene Böden mit hoher Nährstoffzufuhr (Boden)
- schneller Abfluss von Oberflächenwasser (Wasser)
- Kaltluftproduktion (Klima/Luft)

Auswirkungen durch die Versiegelung infolge Überbauung betreffen somit die biotische und abiotische Umwelt wie auch das Landschaftsbild und den Menschen, der die Landschaft erleben möchte. Vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Raumes sowie der getroffenen Maßnahmen zur Kompensation ist eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Änderungsbereich nicht zu erwarten.

7.2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Im Rahmen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' der Gemeinde Hüven werden Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen 'Reiterhof' (SO 1) und 'Gästehäuser' (SO 2), private Grünflächen, Straßenverkehrsflächen, sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die damit verbundenen voraussichtlichen Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, dem daraus resultierenden erhöhten Oberflächenwasserabfluss, einer verringerten Oberflächenversickerung und einer verminderten Grundwasserneubildungsrate sowie in dem Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen.

Die Realisierung des Bebauungsplanes zieht eine höhere Versiegelung durch Überbauung nach sich. Die Versiegelung führt zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen als (Teil)Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie der Bodenfunktionen (Filterkörper, Pflanzenstandort).

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ sind wegen der Vorprägung des Plangebietes nicht zu erwarten.

Von einer Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion ist nicht auszugehen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von Biotopstrukturen (landwirtschaftlichen Nutzflächen) ist gegeben.

Die nachfolgende vereinfachte Darstellung (vgl. Tab. 3) beschreibt die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes. Dabei ist davon auszugehen, dass die beschriebenen Auswirkungen sich auf das Plangebiet und die Randbereiche beschränken.

Tabelle 3: Übersicht über die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens

Tiere und Pflanzen	temporärer Verlust von Lebensräumen durch baubedingte Flächenbeanspruchung, visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterungen und Licht während der Bauphase direkte Tötung einzelner Individuen während der Bauphase Verlust von Biotoptypen der offenen Kulturlandschaft mit geringer Bedeutung (als Teil-) Lebensraum für die Fauna
Mensch	Beeinträchtigung der benachbarten Wohnbebauung sowie der natürlichen Erholungseignung durch Verlärmung, Erschütterungen, Staub und Abgase während der Bauphase Änderung des Erscheinungsbildes des Plangebietes Teilweise Beeinträchtigung der geplanten Sondergebiete durch Verkehrslärm (L 65)
Boden	temporärer Funktionsverlust (baubedingte Zerstörung des Bodengefüges und der Horizontierung durch Flächenbeanspruchung, Bodenverdichtung) und damit Verlust oder Einschränkung der Speicherfunktion und der Funktion als biotischer Lebensraum mögliche Kontamination Verlust der bodenökologischen Funktionen durch Bebauung und Versiegelung

Wasser	mögliche Kontamination des Grundwassers bei Unfällen mit Gefahrgutstoffen während der Bauphase kleinflächige Verringerung der Oberflächenversickerung und der Grundwasserneubildungsrate erhöhter Oberflächenabfluss
Klima und Luft	kleinräumige Erzeugung von Emissionen
Landschaft	Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung durch Verlärmung, Erschütterungen, Staub und Abgase während der Bauphase visuelle Veränderung des Plangebietes
Kultur-/Sachgüter	keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Wechselwirkungen	voraussichtlich keine Auswirkungen zu erwarten

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation keine erheblichen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden.

7.2.1.10 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die oben ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7.3) sowie durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ein Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt und die Schutzgüter erzielt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind somit nicht zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die veränderte europäische Agrarpolitik, d. h. Subventionsabbau, Agrarreform und den EG-Binnenmarkt bestimmt sein. Dies kann im Plangebiet aufgrund des gestiegenen Wettbewerbsdrucks u. a. zu einer weiteren Intensivierung der Ackernutzung führen. Der zu einer weiteren Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebseinheiten einerseits und zu Betriebsaufgaben andererseits führende Strukturwandel sowie der steigende Druck um Düngeflächen, wird eine Verlagerung landwirtschaftlicher Produktionsflächen auf lukrative Standorte mittelfristig nicht zulassen. Somit ist davon auszugehen, dass ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes das Gelände weiterhin wie bisher landwirtschaftlich genutzt würde und die am Standort gegebenen Auswirkungen für den Naturhaushalt auch für die nähere Zukunft Bestand hätten.

7.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG 2010 die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Planung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet ihn jedoch vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen durch die planerische Konzeption sind zu unterlassen bzw. zu minimieren. Entsprechende Wertverluste sind, soweit möglich, innerhalb des Gebietes durch die Aufwertung von Teilflächen auszugleichen. Ist eine Kompensation innerhalb des

Eingriffsbereichs nicht möglich, sind geeignete Maßnahmen außerhalb des Gebietes durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen erreichen.

Da alternative Standorte nicht zur Verfügung stehen (vgl. Kap. 7.4), ist die Vermeidung des Eingriffes nicht möglich.

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

- Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wird zur Eingrünung und Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Hier ist die Pflanzung von standortgerechten Gehölzen vorgesehen.
- Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken wie Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen sind möglichst mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
- Bei der Baustelleneinrichtung und während der Bauphase werden in Anlehnung an die RAS-LG 4 bzw. DIN 18 920 Schutzmaßnahmen für Großbäume im Randbereich des Plangebietes vorgesehen.
- Die an das Plangebiet angrenzenden Heckenstrukturen werden erhalten und während der Bauphase durch Sicherungsmaßnahmen vor Beschädigungen geschützt.
- Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes Baustellenmanagement sowie durch Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden.
- Nach Beendigung der Bauphase, muss eine sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen etc. erfolgen.
- Die zur Anwendung kommenden Baustoffe werden sorgfältig ausgewählt und es werden keine boden- und wassergefährdenden Stoffe verwendet.
- Oberboden wird nur kurzzeitig gelagert und weitgehend wieder eingebaut bzw. abtransportiert und einer sinnvollen Verwendung zugeführt.
- Soweit vertretbar sollte die Verwendung von leichtlöslichen chemischen Auftaumitteln (Streusalz) nur sparsam und gezielt erfolgen, wenn die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.

Kompensationsmaßnahmen

Bilanzierung des Eingriffs

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet. Der Eingriff soll jedoch so gering wie möglich gehalten werden. Vorgesehen sind daher eine aufgelockerte Bebauung sowie die Beibehaltung von Grün- und Freiflächen. So sind außer den Grün- und Pflanzflächen auch innerhalb der geplanten Sondergebiete 'Reiterhof' (SO 1) und 'Gästehäuser' (SO 2) neben den Wohn-, Stall- und Lagergebäuden sowie den Reit- und Maschinenhallen auch Freiflächen, Führ- und Longieranlagen sowie Paddocks vorgesehen.

Um einen Anhaltspunkt über die Wertverschiebung aufgrund der Umnutzung innerhalb des Plangebietes zu erhalten, wird auf ein mathematisches Bewertungsmodell des Niedersächsischen Städtetages (2008) zurückgegriffen. Dabei wird der Zustand der betroffenen Flächen vor dem zu erwartenden Eingriff mit dem Zustand nach Realisierung der Planung verglichen.

Tabelle 4: Bilanzierung des Eingriffs

			Bestand		Planung			
Biotoptypen		Wert- stufe	Fläche (in m²)	Wert- einheiten	Fläche (in m²)	Wert- einheiten	Flächen- differenz (in m²)	Wert- einheiten- differenz
Kürzel	Beschreibung							
HBE	Baumgruppe	III 3 (*)	700	2.100	0	0	700	2.100
A	Acker	I 1	53.780	53.780	0	0	53.780	53.780
OVS/OVW	Straße/Weg	0 0	5.798	0	6.873	0	-1.075	0
X	SO 1							
	Versiegelung 40%	0 0	0	0	6.555	0	-6.555	0
	Reitplatz, Weideflächen, Hausgarten	I 1	0	0	9.832	9.832	-9.832	-9.832
	SO 2							
	Versiegelung 40%	0 0	0	0	5.490	0	-5.490	0
	Hausgarten 60%	I 1	0	0	8.235	8.235	-8.235	-8.235
X	private Grünfläche	II 2	0	0	21.406	42.812	-21.406	-42.812
X	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	II 2	0	0	1.887	3.774	-1.887	-3.774
gesamt			60.278	55.880	60.278	64.653	0	-8.773

Aus der Gegenüberstellung (vgl. Tab. 4) geht hervor, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes ein Kompensationsüberschuss von 8.773 Werteinheiten entsteht. Der Eingriff wird somit vollständig innerhalb des Plangebietes entsprechend der Vorgaben der Fachgesetze (Naturschutzgesetz) kompensiert.

7.4. Zusätzliche Angaben

7.4.1 Darstellung der geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Hüven ist die Steigerung der touristischen Attraktivität Hüvens, insbesondere des Bereiches der 'Hüvenener Mühle' sowie der in der Umgebung befindlichen Hünen- und Hügelgräber. Dies soll durch die Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten erreicht werden. Alternative Standorte mit vergleichbaren Standortbedingungen sind im Gebiet der Gemeinde Hüven nicht vorhanden.

7.4.2 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Beurteilung von Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2000)
- Faunistisches Gutachten (Moormann, 2009)
- Literatur siehe Literaturverzeichnis

Die Gutachten wurden in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Schwierigkeiten bei der Grundlagenerhebung haben sich nicht ergeben. Allerdings beruhen viele weitergehende Angaben, wie beispielsweise die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung oder die verkehrliche Belastung aus dem neu entstehenden 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Eine eindeutige Beschreibung einzelner Auswirkungen hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite ist derzeit nicht eindeutig möglich, da noch keine detaillierten Messmethoden entwickelt wurden. In den vorgenannten Gutachten wurden die relevanten Umweltfolgen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' der Gemeinde Hüven überprüft, so dass ausreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung der geplanten Sondergebiete vorliegen.

Die Ausführungen zum Boden und zum Grundwasser basieren überwiegend auf den Angaben aus bodenkundlichen, geologischen und hydrogeologischen Kartenwerken. Da

diese im Maßstab 1:50.000 und kleiner vorliegen, sind sie entsprechend generalisiert und mit örtlichen Ungenauigkeiten behaftet.

Das Vorhandensein bisher unbekannter Altlasten und eine Belastung mit Kampfmitteln können nicht ausgeschlossen werden.

7.4.3 Hinweis zur Durchführung der Umweltüberwachung

Das Monitoring dient der Überwachung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um zu einem späteren Zeitpunkt erforderlichenfalls noch Korrekturen bei der Planung oder der Umsetzung vornehmen zu können oder auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zur Überwachung der Einhaltung der zulässigen Grundflächenzahl wird empfohlen, die Grundstücke alle 5 Jahre insbesondere hinsichtlich nicht genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und Flächenversiegelungen sowie der Umsetzung / Erhaltung grünordnerischer Festsetzungen und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu überprüfen.

Weiterhin wird empfohlen, Sicker- und Retentionsanlagen alle 5 Jahre sowie nach Starkregenereignissen zu kontrollieren, um die ordnungsgemäße Infiltration des Niederschlagswassers zu gewährleisten.

7.5 Zusammenfassung

Im Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 6,03 ha sollen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' der Gemeinde Hüven Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen 'Reiterhof' (SO 1) und 'Gästehäuser' (SO 2) festgesetzt werden. Darüber hinaus werden Verkehrsflächen private Grünflächen sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Das Plangebiet wird im Osten vom 'Lageweg', im Süden von einem Wirtschaftsweg, im Westen von dem Weg 'Hüvener Mühle' und im Norden von einer angrenzenden Ackerfläche begrenzt. Die westlich verlaufende L 65 kann über den im Süden des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweg erreicht werden. Dadurch ist die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben.

Aktuell wird das Plangebiet größtenteils durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Am Südrand verläuft ein geschotterter Wirtschaftsweg. Lediglich am Südwestrand befindet sich eine Baumgruppe.

Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einhergehen, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss sowie eine verringerte Oberflächenversickerung bei gleichzeitiger verringerter Grundwasserneubildungsrate und der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen als (Teil-)Lebensraum zu nennen.

Im Zuge der Umweltprüfung wurde aufgezeigt, dass alternative Standorte nicht bestehen, und dass der Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung durch Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung und zum Ausgleich kompensiert werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sondergebiet Reiterhof Hüven' der Gemeinde Hüven unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

8. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

8.1 Archäologische Fundstellen/ Bodendenkmale

In unmittelbarer Nähe zum Bereich des Plangebietes befinden sich Fundstellen, an denen archäologische Funde geborgen wurden. Inwieweit darüber hinaus weitere Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.

Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Ist eine Beeinträchtigung, Veränderung resp. Zerstörung eines Bodendenkmals im Einzel- und Ausnahmefall nicht zu verhindern, steht eine mögliche Erlaubnis von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/ Dokumentation der Denkmalsubstanz. Die schutzlose Preisgabe des kulturellen Erbes Bodendenkmal würde den besonderen verfassungsgemäßen Schutz der Denkmale missachten. Die Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

Wenn jemand in Kenntnis des Vorhandenseins von Bodendenkmälern die Planung einer Fläche, in der Bodendenkmäle vermutet werden, betreibt, ist dieser als Veranlasser der im Grunde nur von ihm gewollten, zumeist entgegen der denkmalfachlichen Erwägungen stehenden Grabungen anzusehen. Daher hat der Vorhabenplanende als Veranlasser dieser fachkundigen (Rettungs-)Grabungen sowie die erforderlichen wissenschaftlichen Vor-, Begleit- und Nacharbeiten entsprechend dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (sog. "Charta von La Valetta", BGBl. 2002 II. S. 2809 ff.) durchführen zu lassen und die dafür notwendigen jeweiligen Kosten zu tragen.

Die Durchführung notwendiger Sondierungs- und (Rettungs-) Grabungen ist daher frühestmöglich mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Erst nach Abschluss der archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen.

8.2 Altlasten

Im Plangebiet sind keine im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland registrierten Altlasten und Altablagerungen bekannt.

9. Planungsstatistik

Art der Nutzung	Fläche in m ²
Sondergebiet 1 "Reiterhof"	16.387
Sondergebiet 2 "Gästehäuser"	13.725
Grünfläche privat, Zweckbestimmung Pferdeweiden	21.406
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	1.887
Straßenverkehrsfläche	6.873
Gesamtfläche	60.278

10. Verfahren

10.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Anhörung am 18.02.2010 in der Gemeindeverwaltung Hüven durchgeführt. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 29.03.2010 bis einschließlich 29.04.2010 öffentlich ausgelegen. Anregungen wurden nicht vorgebracht.

10.2 Beteiligung der Behörden

Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden frühzeitig gemäß § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt. Sie wurden mit Schreiben vom 15.01.2010 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 18.03.2010 gemäß § 4 (2) BauGB erneut beteiligt und gemäß § 3 (2) BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Auf der Grundlage des § 4 (2) BauGB setzte die Gemeinde den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

Die Empfehlung des Landkreises Emsland, Abfallwirtschaft, zur zentralen Erfassung der anfallenden Abfälle in einem gekennzeichneten Bereich Restabfallgroßbehälter oder feste Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren, wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt, da zu diesem Zeitpunkt der optimale Standort derartiger Behälter noch nicht festgelegt werden kann. Die Hinweise des Fachdienstes Brandschutz zur Löschwasserversorgung und zu Hydrantenstandorte werden im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.

Auch die vorgetragenen Hinweise der Versorgungsträger werden im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.

10.3 Verfahrensvermerk

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Reiterhof Hüven“ hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 29.03.2010 bis einschließlich 29.04.2010 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Hüven während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die vorliegende Begründung mit Umweltbericht war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 15.06.2010.

Hüven, den 15.06.2010


Bürgermeisterin



11. Bearbeitung

Die Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Reiterhof Hüven" in der Gemeinde Hüven wurden ausgearbeitet von:

 **RückenPartner**
das Ingenieurzentrum
Auf der Herrschwiese 15 b
49716 Meppen
Tel.: (05931) 92 28-0
Fax: (05931) 92 28-29
Mail: post@rup24.de

12. Anlagen

- Übersichtslageplan Biotoptypen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
 - Anlage 1 zur saP: Faunistisches Gutachten
 - Anlage 2 zur saP: Übersichtslageplan Fauna
- Wesentliche, vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Quellen- und Literaturverzeichnis

Literatur

DRACHENFELS, O. V., 2004: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 240 S., Hildesheim.

KRÜGER, T. & OLTMANNS, B., 2007: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007. 53 S., Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2007.

LANDKREIS EMSLAND, 2000: Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland.

LANDKREIS EMSLAND, 2001: Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland.

MOORMANN, K.-D., 2009: Faunistisches Gutachten zur Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hüven (Landkreis Emsland) in 2009. 6 S., unveröffentlicht.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG, 1975: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen 1:200.000. Teil A: Bodenkundliche Standortkarte. Blatt Osnabrück, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (NLFB), 1982: Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen 1:200 000. Bodenkundliche Standortkarte – Landwirtschaftliches Ertragspotential. Blatt CC3910 Bielefeld, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (NLFB), 1988: Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen 1:200 000. Grundwasser – Grundlagen. Blatt CC3910 Bielefeld, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 1994: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst des Naturschutzes Niedersachsen 1/94.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, 2008: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEBE, K. & LEHMBERG, F., 2004: Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. 80 S., Hannover: vhw Verlag.

Internet

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 2007: Böden in Niedersachsen (diverse Karten),

<http://memas01.lbeg.de/lucidamap/index.asp?THEMEGROUP=BODENINFO&THEMELIST=BODENINFO>

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung. Stand: 2008-11-24

http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C8312275_N8311561_L20_D0_I598.html

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dez. 2006 (BGBl. I. S. 3316)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtl. Genehmigungsverfahren v. 23.10.2007

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkraftgetreten am 1. März 2010)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. März 1998 (Stand 9. Dezember 2004).

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. vom 19. August 2002 (Stand: 10. Mai 2007)

NIEDERSÄCHSISCHES WASSERGESETZ (NWG) i.d.F. vom 10. Juni 2004 (Stand: 25. Juli 2007)

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (NNatG) i.d.F. vom 11. April 1994 (Stand 5. November 2004)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(gemäß § 10 Abs. 4 BauGB)

zum Bebauungsplan Nr. 9 "Reiterhof Hüven" in der Gemeinde Hüven

1. Planungsanlass und Inhalte der Planung

Das Plangebiet befindet sich an der Straße "Hüvener Mühle" ca. 1,2 km südöstlich der Ortslage Hüven und nordöstlich der Hüvener Mühle. Es wird im Südosten und Westen von nicht befestigten Wegen begrenzt.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist, die planerischen Voraussetzungen zur Anlage eines Reiterhofes und von Gästehäusern zu schaffen. Das Plangebiet und die umgebenden Bereiche sollen insgesamt touristisch entwickelt werden. Aufgrund steigender Besucherzahlen in Hüven sowie insgesamt der stark gestiegenen Fremdenverkehrsintensität im Landkreis Emsland soll das vorhandene touristische Potential ausgebaut und das Angebot ergänzt werden. Die umgebende reizvolle Landschaft sowie bereits vorhandene Wege bieten hervorragende Bedingungen zum Reiten, aber auch zum Wandern, Radfahren oder Nordic Walking. Damit bietet sich das Plangebiet als Standort für einen Reiterhof mit Gästehäusern geradezu an. Es sollen Übernachtungsangebote am Standort etabliert und insbesondere das Reiten als Form der naturnahen Freizeit- und Erholungsnutzung gestärkt werden. Die in der Umgebung vorhandene Reitinfrastruktur (Reithallen, Reiterwege, Reiterhöfe) bieten gute Ansatzpunkte und sollen das Angebot ergänzen.

Die Konzeption sieht einen Reiterhof mit Übernachtungsmöglichkeiten vor. Der westliche Bereich des Plangebietes ist dabei für die Errichtung eines Wohngebäudes, einer Reithalle, Stallanlagen, Paddocks, Lagergebäude und -flächen für die Pferdehaltung vorgesehen, während auf der östlichen Fläche 13 bis 14 Gästehäuser errichtet werden sollen. Die Besucher der Gästehäuser können den Reiterhof mit den für die Pferdehaltung erforderlichen Anlagen nutzen, d.h. die Gästehäuser sind vornehmlich für Pferdeliebhaber vorgesehen. Nördlich und westlich des Sondergebietes für die Gästehäuser schließen Pferdekoppeln an, so dass die Pferde in direkter Nähe untergebracht werden können. Entsprechend der Plankonzeption setzt der Bebauungsplan ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Reiterhof" und ein Sondergebiet gem. § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Gästehäuser" sowie eine private Grünfläche fest. Die zulässigen Nutzungen sind im Bebauungsplan konkret festgelegt.

Zum Maß der baulichen Nutzung wird in beiden Sondergebieten eine Grundflächenzahl von 0,4 als Höchstgrenze und weiter eine maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse von 2 im SO 1 und 1 im SO 2 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 im SO 1 festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 BauNVO durch Baugrenzen großzügig festgesetzt. Darüber hinaus sind als Bauweise Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Im Plangebiet ist eine private Grünfläche festgesetzt, die der Pferdehaltung (Weide) dienen soll. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze eine 5 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen festgesetzt.

Als Gestaltungsvorschriften sind im Bebauungsplan Regelungen zur Dachfarbe und zum Fassadenmaterial enthalten. Zulässig sind schwarze und rote Farbtöne für die

Dacheindeckungen. Für die Fassaden sind als Materialien Holz, Putz in weißen und gelben Farbtönen und Klinker zulässig.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die mit der Planung verbundenen voraussichtlichen Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, dem daraus resultierenden erhöhten Oberflächenwasserabfluss, einer verringerten Oberflächenversickerung und einer verminderten Grundwasserneubildungsrate sowie in dem Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen.

Die Realisierung des Bebauungsplanes zieht eine höhere Versiegelung durch Überbauung nach sich. Die Versiegelung führt zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen als (Teil)Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie der Bodenfunktionen (Filterkörper, Pflanzenstandort).

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ sind wegen der Vorprägung des Plangebietes nicht zu erwarten.

Von einer Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion ist nicht auszugehen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von Biotopstrukturen (landwirtschaftlichen Nutzflächen) ist gegeben.

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation keine erheblichen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Gemeinde Hüven hat gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB frühzeitig die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt

Anregungen oder Hinweise zur Planung wurden weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB von Bürgern vorgetragen.

4. Ergebnisse der Behördenbeteiligungen und ihre Berücksichtigung

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung informiert und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die vorgebrachten Hinweise der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden berücksichtigt und in den Planentwurf eingearbeitet.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Die Empfehlung des Landkreises Emsland, Abfallwirtschaft, zur zentralen Erfassung der anfallenden Abfälle in einem gekennzeichneten Bereich Restabfallgroßbehälter oder feste Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren, wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt, da zu diesem Zeitpunkt der optimale Standort derartiger Behälter noch nicht festgelegt werden kann. Die Hinweise des Fachdienstes Brandschutz zur Löschwasserversorgung und zu Hydrantenstandorte werden im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.

Auch die vorgetragenen Hinweise der Versorgungsträger werden im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.

Hüven, den 06.07.2010

Gemeinde Hüven

U. Dief. Seuer

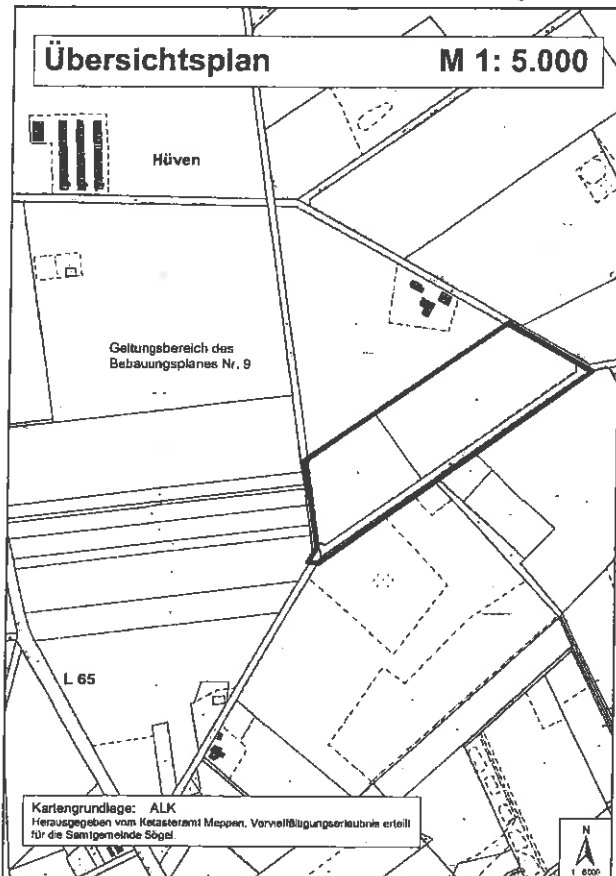
Bürgermeisterin



299 Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Reiterhof Hüven“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 04.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Reiterhof Hüven“ nebst örtlichen Bauvorschriften und Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Reiterhof Hüven“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Hüven, Schulstraße 3, 49751 Hüven, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hüven, 15.06.2010

GEMEINDE HÜVEN
Die Bürgermeisterin

300 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Familienzentrums Kindergarten „Purzelbaum“ der Gemeinde Lathen vom 04.03.2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 4 f) wird wie folgt geändert: Beim Besuch der Ganztagsgruppe wird für das Mittagessen zusätzlich eine kostendeckende Gebühr erhoben.

Art. II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2010 in Kraft.

Lathen, 27.05.2010

GEMEINDE LATHEN

Wolfgang Berger
Bürgermeister

Karl-Heinz Weber
Gemeindedirektor

301 Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“, mit örtlichen Bauvorschriften (§ 56 NBauO)

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 28 „Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen“, mit örtlichen Bauvorschriften (§ 56 NBauO) nebst allen Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt.